

## **Geschäftsordnung der Landeskonferenz der HochschulFrauen\***

### **LaKoF\* Rheinland-Pfalz**

#### **Präambel**

Die Landeskonferenz der HochschulFrauen\* (LaKoF\*) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten und weiterer Gleichstellungsakteur\*innen der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Rheinland-Pfalz. Sie ist ambitionierte Impulsgeberin für die Gleichstellung in Forschung und Lehre sowie Selbstverwaltung und Studium. Sie ermöglicht und fördert die Kooperation, die kollegiale Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer gleichstellungspolitischer Interessen der HochschulFrauen\*.

Die LaKoF\* sieht ihre Aufgabe darin, bei der Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags im Hochschulkontext mitzuwirken. Hierzu engagiert sie sich für die nachhaltige Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter und die Vereinbarkeit von Studium/wissenschaftlicher Qualifizierung/Beruf mit Familie. Sie fördert die Durchsetzung der tatsächlichen Chancengleichheit auf allen hochschulpolitischen Ebenen sowie in allen wissenschaftlichen, Wissenschaft stützenden und studentischen Bereichen. Die Ergebnisse interdisziplinärer Frauen- und Geschlechterforschung sieht sie als relevant für die Gleichstellungsarbeit an Hochschulen an. Die LaKoF\* wirkt auf eine intersektionale Gleichstellungsarbeit und perspektivisch auf eine diversitätssensible Hochschulkultur hin.

#### **§ 1 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder der LaKoF\* sind die Gleichstellungsbeauftragten der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 1 und § 4 (4) Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Gleichstellungsbeauftragten der nicht-staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz können auf Antrag Mitglied der LaKoF\* werden.

(2) Beratende Mitglieder der LaKoF\* können die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen, die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihre Stellvertreterinnen, die Frauen- und Gleichstellungsreferent\*innen, Mitarbeiter\*innen aus den Frauen- und Gleichstellungsbüros bzw. der Gleichstellungsvertretung der in §1 (1) genannten Hochschulen sowie die Koordinatorin der LaKoF\* sein.

#### **§ 2 Ständige Gäste**

Ständige Gäste sind Vertreter\*innen der zuständigen Fachministerien des Landes Rheinland-Pfalz. Sie können ohne Antrag an dem öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Die LaKoF\* bearbeitet Fragen von Gleichstellung, Vereinbarkeit und Antidiskriminierung an Hochschulen. Sie informiert, vernetzt und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten und Gleichstellungsakteur\*innen an rheinland-pfälzischen Hochschulen.

(2) Die LaKoF\* kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Gleichstellungsstrategien für den Hochschulbereich des Landes Rheinland-Pfalz;
- Beratung von Wissenschaftsorganisationen auf Landes- und Bundesebene;
- Stellungnahme zu gleichstellungspolitischen Fragen;
- Mitwirkung an der hochschul- und gesellschaftspolitischen Meinungsbildung;
- Vertretung gleichstellungspolitischer Interessen in der Öffentlichkeit;
- Beratung politischer Akteur\*innen zu gleichstellungspolitischen Themen und Programmen;
- Zusammenarbeit mit weiteren landes- und bundespolitischen Gleichstellungsakteur\*innen und -organisationen.

### **§ 4 Beschlussfassung und Stimmrecht**

(1) Alle ordentlichen Mitglieder der LaKoF\* im Sinne von §1 (1) verfügen über je eine Stimme. In Angelegenheiten, die ausschließlich Universitäten bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften betreffen, stimmen die Mitglieder der Gruppe der Universitäten und die Mitglieder der Gruppe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften getrennt über die nur sie betreffenden Angelegenheiten ab.

(2) Das Stimmrecht ist an die Anwesenheit (auch online) der Vertreterin der jeweiligen Hochschule nach § 1 (1) gebunden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Verhinderungsfall kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ihr Stimmrecht auf ihre Stellvertreterin oder im Falle von deren Verhinderung auf ein anderes beratendes Mitglied nach § 1 (2) übertragen. Die Übertragung des Stimmrechtes hat mit schriftlicher Vollmacht zu erfolgen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse in Umlaufverfahren sind in Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 5 Organe**

Organe der LaKoF\* sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Sprecherinnen

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder nach § 1, ist das beschlussfassende Organ der LaKoF\* und steckt deren Handlungsrahmen ab. Sie ist beschlussfähig, wenn 14 Kalendertage vor Sitzungstermin schriftlich (elektronisch) von den Sprecherinnen eingeladen wurde und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 4 (1) und (2) anwesend sind. Sie tagt in der Regel einmal im Semester. Für ihre Organisation und Durchführung ist die ausrichtende Hochschule in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und in Abstimmung mit den Sprecherinnen verantwortlich. Die Tagesordnung wird von den Sprecherinnen unter Berücksichtigung von Anträgen der Mitglieder erstellt und mit der Einladung zur Kenntnis gegeben.

(2) Anwesende haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder im Sinne von § 1 (1), der eine Begründung der Dringlichkeit enthält, von den Sprecherinnen mit einer Frist von acht Kalendertagen schriftlich einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht von den Sprecherinnen für einzelne Tagesordnungspunkte oder ganze Sitzungen Nichtöffentlichkeit bestimmt wird. Unabhängig davon kann auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie kann in begründeten Fällen auch als Online-Konferenz organisiert werden. An einer Präsenzversammlung können Mitglieder in begründeten Einzelfällen auch per Onlinezuschaltung teilnehmen und bei offenen Abstimmungen ihr Votum abgeben.

## **§ 7 Sprecherinnen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach § 1 zwei Sprecherinnen, wovon eine aus der Gruppe der Universitäten und eine aus der Gruppe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften stammt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherinnen vertreten die LaKoF\* nach außen. Sie ergreifen Initiativen, geben Empfehlungen, bereiten Beschlüsse vor und berichten der Mitgliederversammlung, an deren Beschlüsse sie gebunden sind.

(3) Bei Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten der Sprecherinnen wird auf Antrag einer der Sprecherinnen in dieser Angelegenheit durch die Mitgliederversammlung entschieden.

### **§ 8 Koordinierungsstelle**

(1) Die Sprecherinnen entscheiden in Absprache mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium über die personelle Besetzung der Koordinierungsstelle und deren Organisation.

(2) Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind:

- Unterstützung der Sprecherinnen;
- Inhaltliche Bearbeitung aktueller frauenpolitischer Themen und Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands bezogen auf Gleichstellung und Gender sowie für die spezifischen Fragestellungen an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften;
- Koordinierung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der LaKoF\* und deren Arbeitsgruppen;
- Beratung und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedshochschulen bei frauen- und gleichstellungspolitischen Maßnahmen und Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften;
- Bereitstellung von Kenntnissen und Informationen über Landes- und Bundesprogramme zur Gleichstellung sowie Unterstützung bei deren Beantragung;
- Berichtswesen;
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung gewählten Sprecherinnen bleiben mindestens bis zum 31.12.2022 im Amt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. Mai 2022 ersetzt die Satzung vom 28. April 2015 und tritt am 17. Mai 2022 in Kraft.